

Potsdam, 02.05.2023

Stellungnahme der Brandenburgischen Ingenieurkammer zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (Stand: 03.04.2023)

Das Klimaschutzgesetz regelt die Zielvorgaben bezüglich der anzustrebenden Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis hin zur Klimaneutralität 2045. Mit den Vorgaben des Klimaanpassungsgesetzes sollen Strategien auf den Ebenen Bund, Länder und Gemeinden erarbeitet werden, um den aktuellen Stand der Fortschritte beim Klimaschutz zu dokumentieren und Maßnahmen zur Zielerreichung festzulegen. Der vorliegende Referentenentwurf enthält allgemeine Beschreibungen, ohne zwingende inhaltliche Festlegungen und Zielvorgaben zu tätigen. Vor dem Hintergrund einer zu erreichenden Reduzierung der Treibhausgasemission um mindestens 65 % zum Jahr 2030 erscheint die Zielsetzung der Bundesregierung zum 30. September 2025 eine erste vorsorgende Klimaanpassungsstrategie vorzulegen als zu spät, da das Klimaschutzgesetz im Jahr 2019 beschlossen wurde und erste Auswertungen und Strategien der Länder vorliegen sollten. Der vorliegende Referentenentwurf lässt nicht erkennen, in wie weit eine Auswertung des Bundes bezüglich der bereits vorliegenden Klimaanpassungsstrategien des Bundes, der Länder und Gemeinden erfolgt ist.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf wurden die im Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019 festgelegten Sektoren zu neuen Clustern umstrukturiert. Dabei wurden die Bereiche Bauwesen, Energiewirtschaft und Verkehr/ Verkehrsinfrastruktur zusammengefasst. Im ursprünglichen Gesetz bildete jedes dieser gesellschaftlichen Gebiete einen Sektor mit eigenen Vorgaben zur Minderung von Treibhausgasemissionen.

Unsererseits wird die hier vorgenommene neue Clusterbildung kritisch gesehen, da die Handlungsfelder im Cluster Infrastruktur unterschiedlichen Ministerien unterliegen. Eine verpflichtende Minderung der Treibhausgasemissionen für die einzelnen Teilbereiche, deren

Nachvollziehbarkeit und Vorgaben für jedes einzelne Handlungsfeld wird unter dieser Voraussetzung nicht als realistisch angesehen. Bei diesem Cluster ist weiter zu berücksichtigen, dass 2 der größten Treibhausgasverursacher in Deutschland zusammengefasst werden. Eine Einhaltung der Klimaschutzziele erscheint nur erreichbar, wenn sowohl im Bereich Bauwesen als auch im Verkehr entsprechende Maßnahmen zu CO₂-Minderung erfolgen und eine stetige Einzelauswertung dazu erfolgt.

Auf der Grundlage der bisherigen Deutschen Anpassungsstrategie ist zu begrüßen, wenn bereits im Klimaanpassungsgesetz zu den zwingend zu berücksichtigenden messbaren Zielen und Indikatoren zeitnah Angaben getätigt werden würden. Dabei ist eine Mindestvorgabe zu den einzuhaltenden Kenndaten für die einzelnen Handlungsfelder innerhalb eines Clusters sinnvoll.

Im vorliegenden Referentenentwurf wird auf allgemeine und noch festzulegende Indikatoren verwiesen. Es ist nicht erkennbar, wie so möglichst schnell eine Vergleichbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Auswertbarkeit der einzelnen Handlungsfelder und Klimaanpassungsstrategien der verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen erreicht werden könnte. Notwendig wäre hier eine Festlegung zwingend notwendiger messbarer Ziele und Indikatoren. Weiterreichende Ideen in den unterschiedlichen Klimaanpassungsstrategien sind dann vor dem Hintergrund des vorgesehen stetigen Monitorings immer noch möglich.

Uns Ingenieuren stellt sich die Frage, in wie weit Ergebnisse aus den Planungen im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes in diese Klimaanpassungsstrategien einfließen können und wie sie derzeit berücksichtigt werden. Mit der 2. Novellierung des GEG 2020 wurden keine gesamtheitlichen Vorgaben zur Ermittlung und Einhaltung von Grenzwerten von Treibhausgasemissionen vorgesehen. Erste Ideen gab es bereits zur Novellierung des GEG 2023. Angedacht wurde eine Berechnung der Treibhausgasemissionen über den Lebenszyklus. Eine Vertiefung und Weiterentwicklung gab es aber in Verbindung mit der nun vorgesehen 2. Novellierung des GEG 2020 nicht.